

# Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien

## Satzung

### Präambel

Aufgrund der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität in der Fassung vom 28.06.2000 hat das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen. Dieser hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 27.10.2003 zugestimmt.

### § 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät III im Sinne von § 75 Abs. 1 BerlHG und § 24 Vorläufige Verfassung der Humboldt Universität. Das Zentrum nimmt die Rechte eines Instituts der Fakultät insoweit wahr, als es um Angelegenheiten der Geschlechterstudien geht.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum ist ein Ort der Forschung und Lehre zu Bedeutungen, Beschaffenheit, Wirkungen und Veränderungen von der Kategorie Geschlecht in sozialen, kulturellen, politischen, natur- und technikkissenschaftlichen, normativen und grundlagentheoretischen Zusammenhängen. Es sorgt für eine regelmäßige Evaluation seiner Arbeit.

(2) Das Zentrum fördert die Geschlechterstudien in Projekten und in Kooperation mit Einrichtungen und Angehörigen der Humboldt-Universität und Dritten. Insbesondere können am Zentrum Forschungsprojekte einen Ort finden, die aus Drittmitteln finanziert werden.

(3) Das Zentrum koordiniert den transdisziplinären Studiengang Geschlechterstudien/Gender Studies an der HU.

(4) Das Zentrum unterstützt den Transfer von Wissen um „Geschlecht“ in die Öffentlichkeit und in die disziplinäre Forschung und Lehre. Es fördert öffentliche Veranstaltungen und Publikationen zum Thema.

### § 3 Angehörige: Mitgliedschaft, Zweitmitgliedschaft, Assoziation

(1) Eine Mitgliedschaft im Zentrum besteht für die Studierenden, die im ersten Hauptfach für Geschlechterstudien immatrikuliert sind, sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums.

(2) Eine Zweitmitgliedschaft im Zentrum können alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle anderen Studierenden der Humboldt-Universität begründen. Die Mitgliedschaft in anderen Einrichtungen der Humboldt-Universität bleibt davon unberührt; die Rechte in der Philosophischen Fakultät III bestehen nur im Hinblick auf Angelegenheiten des Zentrums. Die Zustimmung zur Zweitmitgliedschaft im Zentrum muss in der Einrichtung beantragt werden, zu der die Erstmitgliedschaft besteht; im Zentrum entscheidet der Zentrumsrat über die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag.

(3) Eine Assoziation zum Zentrum können Studierende anderer Hochschulen und in der Geschlechterforschung engagierte Dritte begründen. Über diese Assoziationen entscheidet der Zentrumsrat auf schriftlichen Antrag. Assoziierte werden über die Tätigkeit des Zentrums informiert und können Angebote des Zentrums wahrnehmen. Eine Assoziation begründet keine körperrechtlichen Rechte in der HU.

(4) Jede Zugehörigkeit zum Zentrum endet mit dem Ausscheiden aus der Zugehörigkeit zur HU, mit dem Ausscheiden aus Projekten am Zentrum oder mit deren Beendigung oder mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Zentrumsrat.

### § 4 Struktur, Gemeinsame Kommission, Wissenschaftlicher Beirat

(1) Organe des Zentrums sind der Zentrumsrat, die Gemeinsame Kommission Geschlechterstudien, der Wissenschaftliche Beirat und die Fachschaft des Studienganges Geschlechterstudien. Laufende Angelegenheiten werden von der Geschäftsstelle des Zentrums bearbeitet. Sprecherin bzw. Sprecher des Zentrums ist eine nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung gewählte Professorin oder ein Professor der HU.

(2) Grundsätzliche Entscheidungen über Angelegenheiten des Zentrums trifft der Zentrumsrat nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Kommission Geschlechterstudien und dem Wissenschaftlichen Beirat Geschlechterforschung.

(3) Die gemäß § 74 BerlHG gebildete Gemeinsame Kommission Geschlechterstudien (GK) berät das Zentrum in Angelegenheiten des Studiums. Angehörige der Gemeinsamen Kommission werden von den am Studiengang beteiligten Einrichtungen der HU benannt.

Die GK tagt mindestens zwei Mal pro Semester und wählt eine Vorsitzende. Das Zentrum ist geschäftsführende Stelle der Gemeinsamen Kommission.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Zentrum in Fragen der Geschlechterforschung. Das Zentrum informiert den Beirat regelmäßig über seine Arbeit. Die Angehörigen des Beirates werden auf eigenen Antrag vom Zentrumsrat benannt.

(5) Die Geschäftsstelle organisiert und koordiniert die laufende Arbeit des Zentrums. Sie initiiert, betreut und verwaltet Projekte in Forschung, Lehre und zum Wissenstransfer. Zur Geschäftsstelle gehört die Geschäftsführung, die Koordinationsstelle für den Studiengang, die Betreuung der Multimedia Angebote, die Gender-Bibliothek und das Sekretariat.

#### **§ 5 Zentrumsrat, Sprecherin bzw. Sprecher**

(1) Der Zentrumsrat setzt sich gemäß § 24 Absatz (3) Vorläufige Verfassung der HU zusammen aus vier Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer bzw. einem Studierenden und einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, die Angehörige des Zentrums sind. Sie werden gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG von den Mitgliedern (Erst- und Zweitmitgliedschaft) des Zentrums für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Zentrumsrat wählt auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission und des wissenschaftlichen Beirates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren die Sprecherin bzw. den Sprecher und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet und verwaltet mit Unterstützung der Geschäftsstelle das Zentrum im Rahmen der Entscheidungen des Zentrumsrates und der Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission und des Wissenschaftlichen Beirates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie bzw. er vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

(4) Der Zentrumsrat trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen des Zentrums gem. § 24 Absatz (5) der Vorläufigen Verfassung, insbesondere über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsprojekten, über Kooperationen und über Lehraufträge und den Haushalt. Er erarbeitet mit der Universitätsleitung Vorschläge über die Zuweisung der Professuren an Einrichtungen der HU. Er benennt zur Hälfte die Mitglieder der Berufungskommissionen für Professuren mit hälftiger Denomination Geschlechterstudien.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einberufung und das Verfahren regelt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.